

Besondere Lieferbedingen zur Einhaltung der EUROPÄISCHEN Entwaldungsrichtlinie (EUDR)

1. Allgemein, Definition & Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichten aus der europäischen Entwaldungsrichtlinie der porta Unternehmensgruppe, hierunter sind die Firmen porta, Möbel BOSS, Möbel Letz und Asko, nachfolgend kurz „porta“ genannt, verstehen sich als Ergänzung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen)“, betreffend den Einkauf von Waren“ und haben Gültigkeit für alle Anlieferungen an Logistikstandorte von porta.

2. Verpflichtung des Lieferanten zur Datenbereitstellung

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Vorfeld der Anlieferung für jede EUDR-relevante Auftragsposition die Bereitstellung folgende Daten sicher zu stellen (der Warenbezug aus Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko lt. Benchmarking der EU-Kommission entbindet die Marktteilnehmer nicht von der Bereitstellung der Sorgfaltserklärungen):

- Information EUDR-Relevanz ja/nein
- gültige EUDR-Registrierungsnummern des Herstellers/Erstinverkehrbringers (aus dem EU-Informationssystem „Traces“); bei KMU-Lieferanten die gültigen EUDR-Registrierungsnummern aus der vorgelagerten Lieferkette
- die mit diesen Registrierungsnummern korrespondierenden Verifikations-Token bzw. im Fall von KMU-Lieferanten die mit den Registrierungsnummern aus der vorgelagerten Lieferkette korrespondierenden Verifikations-Token
- die für die Artikel, die Gegenstand der zu liefernden Auftragspositionen sind, zutreffenden HS-Codes (= erste 8 Ziffern des elektronischen Zolltarifs bzw. Kombinierte Nomenklatur)
- Netto-Warengewicht je Artikel und Auftragsposition
- Benennung eines EUDR-Kontakts auf Lieferanten-Seite unter Angabe von
- Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zwecks Kommunikation von Klärungsfällen und Rückfragen

Nicht auf Positionsebene, aber je Auftrag ist darüber hinaus ein EUDR-Kontakt unter Angabe von Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. Dieser wird von porta im Fall von Rückfragen und in Klärungsfällen angesprochen.

2.2. Der Lieferant erklärt gegenüber porta sein Einverständnis mit der Einsicht in die durch ihn an das EU-Informationssystem („Traces“) gemeldeten Sorgfaltspflichten-Daten für die Fälle, in denen die porta Unternehmensgruppe - etwa auf der Basis der Kenntnis erhöhter Entwaldungsrisiken - zu besonderen Sorgfaltspflichtenprüfungen verpflichtet ist.

2.3. Alle Lieferungen sind grundsätzlich durch den Lieferanten Tag genau, min. 5 (fünf) Arbeitstage vor Lieferung zu avisieren. Die in den Bestellungen angegebenen Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend.

In gleicher Frist sind die obligatorischen EUDR-Informationen bereitzustellen, wie in den Punkten 2.1, 3. Und 4. näher definiert.

2.4. Es ist bei der Avisierung anzugeben:

- die anzuliefernde(n) Kommission(en), bzw. Lagerbestellnummer mit dem anzuliefernden Volumen (m³), Lieferscheinnummer
- Bei Lieferung von Kundenkommissionen (individuell konfigurierte Ware) die Angabe von Packstück-Anzahl und Volumen je Packstück

- Datum, Uhrzeit (notfalls Vor-/Nachmittag), Anzahl der Kommissionen und Lageraufträge unter Angabe der Auftragsnummern von porta , sowie der Anzahl der Packstücke und Volumen in m³.
 - die ungefähre benötigte Abladezeit. 3 (drei) Arbeitstage vor Lieferung sind die Lieferpapiere zuzusenden.
- 2.5. Die Lieferung hat im Verhältnis zur Avisierung inhaltsgleich und vollständig zu erfolgen. Teil- und Nachlieferungen sowie Überlieferungen sind untersagt.
- 2.6. Porta behält sich vor, dem Lieferanten einen Zeitblock für die Warenannahme am avisierten Liefertag vorzugeben.

3. Fristen und Verzug

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet die in Punkt 2.1. definierten, EUDR-relevanten Daten rechtzeitig vor Anlieferung der betreffenden Ware zur Verfügung zu stellen, und zwar auf einem der in Punkt 4. Definierten Wege:

- Die Frist für Standard-Warenlieferung von Möbeln und die Lieferung von Reklamationsteilen beträgt 10 Werktage vor geplantem Wareneingang. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Frist von 5 Arbeitstagen (analog Avisierungsfrist) vereinbart werden.
- Die Frist für die Anlieferung von EUDR-relevanten Fachsortimenten beträgt mit Rücksicht auf die durchschnittlich kürzere Lieferzeit 5 Werktage vor geplantem Wareneingang.

3.2 Für Container- oder LKW-Warenkontingente, die durch den Lieferanten zur Abdeckung der Bestellungen von porta aus Asien und anderen Regionen außerhalb der EU beschafft werden, wird die Datenbereitstellung mit Rücksicht auf die typischerweise betroffenen Warenmengen abweichend unmittelbar vor Verschiffung der Ware bzw. vor LKW-Versand erwartet.

4. Technische Wege der Datenbereitstellung durch den Lieferanten

Porta bietet folgende Wege der technischen Datenbereitstellung an, von denen eine der nachfolgend skizzierten Option vom Lieferanten einzuhalten ist.

- 4.1 Für Lieferanten, die bereits für eine EDI-Nachrichtenart direkt an porta angebunden sind („Seeburger-Schnittstelle“):
- Bereitstellung der EUDR-Daten via EDI-ORDRSP (EDI-Auftragsbestätigung), EDI-ORDRSP-AVIS (EDI-Lieferavisierung) oder DESADV
- 4.2 Lieferanten, die bereits über externe EDI-Provider verfügen, ist mind. eine Nachrichtenart per EDI an porta zu senden:
- Versand der (in Punkt 2. definierten) EUDR-Daten via EDI-ORDRSP (EDI-Auftragsbestätigung), EDI-ORDRSP-AVIS (EDI-Lieferavisierung) oder DESADV
 - Nach vorheriger Abstimmung an den EDI-Provider IWO FURN. Die Firma IWO FURN gibt diese Daten in der benötigten Form an die porta weiter.

- 4.3 Für Lieferanten, die selbst kein EDI nutzen, auch nicht über einen externen EDI-Provider:
- Versand der (in Punkt 2.1. definierten) EUDR-Daten in mit der Firma IWO FURN abzustimmender Form an die Fa. IWO FURN. Die Firma IWO FURN bietet für den Datenaustausch nicht EDI-konformer Daten eine Portal-Lösung an und konvertiert Lieferanten-Daten für die porta Unternehmensgruppe in das von ihr benötigte EDI-Format.

Porta stellt separat eine Unterlage zur Erläuterung technischer Parameter („EDI Quick Guide“) und Informationen der Firma IWO FURN in Bezug auf die Nutzung der Portal-Lösung zur Verfügung.

5. Rechtsfolgen fehlender oder falscher Datenübermittlung

- 5.1 Ablehnung der per Lieferavisierung durch den Lieferanten oder dessen externe Spedition angemeldeten Anlieferungen
- 5.2 Warenannahmeverweigerung in Bezug auf unangemeldete Lieferungen durch den Lieferanten oder dessen externe Spedition bzw. Warenannahmeverweigerung bei Lieferung trotz Ablehnung der vorherigen Lieferavisierung bzw. Lieferung nicht verkehrsfähiger Ware.
- 5.3 Warenrückgabe auf Kosten des betreffenden Lieferanten von nicht im verkehrsfähigen Status ohne Avisierung oder trotz abgelehnter Avisierung gelieferten Ware, wenn eine Warenannahmeverweigerung aufgrund gewichtiger Gründe auf Seiten des anliefernden Lieferanten oder dessen externen Spedition nicht realisierbar ist.
- porta gewährt in solchen Fällen eine Abholfrist von vier Wochen und führt die Ware nach Fristablauf ohne Abholung zur Rückgabe bereitgestellte Ware der Vernichtung zu, falls keine anderslautende Vereinbarung mit dem betreffenden Lieferanten getroffen wird oder die Ware durch nachträgliche Datenbereitstellung verkehrsfähig geworden ist.
- 5.4 Die Anlieferung nicht verkehrsfähiger Ware stellt keinen Wareneingang im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen dar und begründet deshalb keine Zahlungsverpflichtung von porta.
- 5.5 Die Anlieferung nicht verkehrsfähiger Ware beendet auch nicht die fortlaufende Berechnung von Verzugstagen in Bezug auf den geplanten Liefertermin im Kontext der Berechnung eines etwaigen pauschalierten Schadensersatzes gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen mit dem Lieferanten.